



baubook GmbH  
Alserbachstrasse 5/8  
1090 Wien

Wien, 01.07.2019

## Herstellereklärung

Hiermit wird bestätigt daß das Produkt **Aquarol Seidenglanzlack** folgende Kriterien erfüllt:

### Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbelägen sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert.

Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gewichtsprozent an aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

### Grenzwerte für Biozide

Biozide dürfen ausschließlich zur Topfkonservierung für Lagerung und Transport verwendet werden. Allenfalls enthaltenes Formaldehyd und Formaldehydabspalter werden beim Kriterium „Grenzwerte für Biozide“ nicht berücksichtigt. Für Formaldehyd und -abspalter gibt es gegebenenfalls ein eigenes Kriterium.

Es sind nur die unten stehenden Wirkstoffe bzw. Wirkstoffkombinationen (in der Folge Biozide genannt) mit den dort genannten Gehalten zulässig. Das gilt auch für Biozide, die aus Vorprodukten eingeschleppt werden. Die Konservierung des Produktes ist so zu dimensionieren,

- dass die im Produkt enthaltene Menge jedes Biozids für sich, unabhängig davon, ob es dem Produkt zugesetzt oder durch den Einsatz von Vorprodukten (Bindemittel, Pigmentpasten, Dispergiermittel etc.) eingeschleppt wurde, den jeweils genannten Grenzwert unterschreitet, **UND**
- dass die Summe von allen zugesetzten Bioziden und Bioziden aus Vorprodukten insgesamt den Grenzwert von 200 ppm im Produkt nicht überschreitet. Wenn DBDCB anwesend ist, darf die Summe der anderen Biozide 200 ppm, und die Summe der Biozide einschließlich DBDCB 500 ppm nicht überschreiten. Auch in diesem Fall dürfen die jeweiligen Grenzwerte der einzelnen Biozide nicht überschritten werden.

≤ 100 ppm Silberchlorid (aufgebracht auf Titandioxid)  
≤ 200 ppm MIT/BIT im Verhältnis 1:1  
≤ 15 ppm CIT / MIT im Verhältnis 3:1  
≤ 80 ppm IPBC  
≤ 200 ppm BIT  
≤ 200 ppm BNPD  
≤ 130 ppm BNPD + ≤ 15 ppm CIT/MIT (3:1)  
≤ 150 ppm BNPD + ≤ 10 ppm CIT/MIT (3:1)  
≤ 170 ppm BNPD + ≤ 5 ppm CIT/MIT (3:1)  
≤ 150 ppm MIT/BIT (1:1) + ≤ 12,5 ppm CIT/MIT (3:1)  
≤ 125 ppm MIT/BIT (1:1) + ≤ 15 ppm CIT/MIT (3:1)  
≤ 500 ppm DBDCB



$\leq 150$  ppm BIT +  $\leq 12,5$  ppm CIT/MIT (3:1)  
 $\leq 120$  ppm BNPD +  $\leq 75$  ppm MIT/BIT (1:1)  
 $\leq 100$  ppm ZNP +  $\leq 100$  ppm BIT  
 $\leq 50$  ppm ZNP +  $\leq 150$  ppm MIT/BIT (1:2 bis 1:1)  
 $\leq 100$  ppm BNPD +  $\leq 100$  ppm BIT  
 $\leq 50$  ppm NaP +  $\leq 150$  ppm BIT  
 $\leq 81$  ppm N-(3-aminopropyl)-N-dodecylpropane-1,3-diamine +  $\leq 150$  ppm MIT/BIT (1:1)

BIT = 1,2- Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS 2634-33-5)  
 CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 26172-55-4)  
 MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 2682-20-4)  
 IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbammat (CAS 55406-53-6)  
 BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol (CAS 52-51-7)  
 DBDCB = 1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan (CAS 35691-65-7)  
 ZNP = Zinkpyrithion (CAS 13463-41-7)  
 NaP = Natriumpyrithion (CAS 3811-73-2, 15922-78-8)  
 N-(3-aminopropyl)-N-dodecylpropane-1,3-diamine (CAS 2372-82-9)

**Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)**

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach Richtlinie 67/548/EWG bzw. nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen in Chemikalien und in Erzeugnissen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

RL 67/548/EWG (Anhang VI)	CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)	Gew.- %
<b>Krebserzeugend</b>	<b>Karzinogenität</b>	
Kategorie 1,2: R45, R49	Kategorie 1A,1B: H350, H350i	$\leq 0,1$
Kategorie 3: R40	Kategorie 2: H351	$\leq 1$
<b>Erbgutverändernd</b>	<b>Keimzellmutagenität</b>	
Kategorie 1,2: R46	Kategorie 1A, 1B: H340	$\leq 0,1$
Kategorie 3: R68	Kategorie 2: H341	$\leq 1$
<b>Reproduktionstoxisch</b>	<b>Reproduktionstoxizität</b>	
Kategorie 1, 2: R60 oder R61	Kategorie 1A,1B: H360	$\leq 0,1$
Kategorie 3: R62, R63	Kategorie 2: H361	$\leq 1$
<b>Zusatz Laktation: R64</b>	<b>Reproduktionstoxizität auf oder über die Laktation: H362</b>	$\leq 1$

**Grenzwerte für Schwermetalle**

Verbot von Schwermetallen:  
 Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI) oder Quecksilber enthalten, dürfen in Beschichtungen nicht enthalten sein. Eventuell auftretende Verunreinigungen dürfen jeweils höchstens 0,005 Gewichtsprozent (50 ppm), bei Arsen höchstens 0,001 Gewichtsprozent (10 ppm) und bei Cadmium sowie Quecksilber höchstens 0,0002 Gewichtsprozent (2 ppm) betragen.

**Grenzwerte für umweltgefährliche Einsatzstoffe**

Stoffe, die nach der EU Richtlinie 67/548/EWG bzw. nach CLP-Verordnung 1272/2008 hinsichtlich der Umweltgefahren eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen bzw. Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:



RL 67/548/EWG (Anhang VI)	CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)	Gew.- %
umweltgefährlich; R50 Sehr giftig für Wasserorganismen	Akut gewässergefährdend Kategorie 1; H400	≤ 1
umweltgefährlich; R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	Akut gewässergefährdend Kategorie 1; Chronisch gewässergefährdend Kategorie 1; H400, H410	≤ 1
umweltgefährlich; R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	Chronisch gewässergefährdend Kategorie 2: H411	≤ 1

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozent zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

#### Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen

Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile in Beschichtungen ausgeschlossen:

- Phthalsäureester (Phthalate)
- 2-Butoxyethylacetat
- Diethylenglykoldimethylether
- Ethylenglykoldimethylether
- Triethylenglykoldimethylether

#### Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

Säurehärtende Beschichtungen dürfen im Innenbereich nicht verwendet werden.

#### Vermeidung von Holzschutzmitteln

Der Einsatz wirkstoffhaltiger Holzschutzmittel ist ausschließlich dann zulässig, wenn er explizit angefordert wird. Ein chemischer Holzschutz ist nicht erforderlich im Bereich der Gefährdungsklasse 3, wenn Hölzer der Resistenzklassen 1 oder 2 nach DIN 68 364 verwendet werden.

Werden wirkstoffhaltige Holzschutzmittel explizit angefordert, sind nur solche Mittel anzuwenden, die im Holzschutzmittelverzeichnis des Fachverbands der chemischen Industrie (Österreich) oder im Holzschutzmittelverzeichnis des Institutes für Bautechnik (Deutschland) geführt sind und deren Anstrichverträglichkeit nachgewiesen ist. Dies ist durch ein auf den Verwendungszweck bezogenes, gültiges Prüfzeugnis nachzuweisen.

#### Vermeidung von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO):  
 Beschichtungen, Putze, Gipsplatten, Estriche dürfen keine Alkylphenoethoxylate (APEO) enthalten.

#### Vermeidung von Reaktionslacken

Zweikomponentige Reaktionslacke auf Epoxis- oder Polyurethanbasis sind nicht zulässig.



### **Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Beschichtungen auf Holz und Metall im Innenbereich**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Beschichtungen für die Innenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent, davon nicht mehr als 3 Gewichtsprozent SVOC. Weiß deckende Lacke dürfen max. 6 Gewichtsprozent Gesamt-VOC-Gehalt aufweisen.

### **Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen in Außenbeschichtungen**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe VOC) von Beschichtungen für die Außenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent betragen.

### **Halogenfreie Verpackungen**

Die Verpackung der angebotenen Erzeugnisse dürfen kein PVC enthalten.

### **Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen**

Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen:  
Halogenorganische Verbindungen dürfen in Beschichtungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden. Sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Sicherheitsdatenblatt geringere Konzentrationen verpflichtend anzuführen, gelten diese Konzentrationen als Grenzwerte.

### **Beschichtungen emissionsarm**

Wand- und Deckenbeschichtungen auf mineralischen Untergründen müssen die folgenden Grenzwerte für VOC erfüllen:

- maximal 0,1 (Massen)% bei Kunstharzdispersionen (VOC als Verunreinigung)
- maximal 1 (Massen)% bei Naturharzdispersionen, die mit ätherischen Ölen topfkonserviert werden
- maximal 5 (Massen)% sonstige organische Bestandteile in Dispersions-Silikatfarben (entsprechend Definition nach DIN 18363)

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Beschichtungen auf Holz und Metall für die Innenanwendung in Aufenthaltsräumen darf maximal 8 Gewichtsprozent, davon nicht mehr als 3 Gewichtsprozent SVOC betragen. Weiß deckende Lacke dürfen max. 6 Gewichtsprozent Gesamt-VOC-Gehalt aufweisen.  
Für kleine Ausbesserungsarbeiten an werksseitigen Beschichtungen dürfen auch Produkte in Kleingebinden eingesetzt werden, die den angeführten VOC-Vorgaben nicht entsprechen.

### **Grenzwert für freien Formaldehyd**

Grenzwert für Formaldehyd in Beschichtungen und pastösen Putzen:

Der Gehalt an freiem Formaldehyd darf 10 ppm (0,001 Gewichtsprozent) nicht überschreiten.  
Formaldehyddepotstoffe dürfen nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 ppm nicht überschritten wird.

N-Formale und O-Formale sind zulässig, wenn der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) nicht überschreitet.

### **Metall- und Holzanstriche maximal 5 % Lösemittel, aromatenfrei**

Die Maßnahme gilt als erfüllt, wenn bei für alle Metall- und Holzanstriche im Innenraum folgende Vorgaben erfüllt werden:

- Lösemittelgehalt maximal 5 Masseprozent



- keine aromatischen Kohlenwasserstoffe
- Einhaltung der Grenzwerte des österreichischen Umweltzeichen ([www.umweltzeichen.at](http://www.umweltzeichen.at))
- Werden keine Anstriche verwendet, so gilt das Kriterium als erfüllt

Ausgenommen sind:

- Fenster, Fenstertüren
- Bauteile die werkseits gefertigt und oberflächenbehandelt werden (z.B. Türblätter)
- Grundierungen bei Brandschutztechnischen Vorgaben (fall keine entsprechenden Produkte verfügbar sind)
- Fußbodenoberflächen
- Bestehende Materialien, Untergründe etc. bei Altbauten

**Angaben zu weiteren Inhaltsstoffen:**

- VOC-Gehalt 13g/L
- VOC-Gehalt (ohne Wasser) 19g/L
- SVOC-Gehalt 0 g/L

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "A. Windisch".

Ing. Alexander Windisch  
Geschäftsführung